



## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 13/2023  
Datum: 24.03.2023

Inhalt

Seite 96

- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Studernheim
- Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- Bekanntmachung der Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) Rheinland-Pfalz vom 03.04.2014 über die Freigabe von Marktsonntagen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am 02.04., 14.05., 02.07., 06.08. und 03.09.2023
- Bekanntmachung zum Thema Bodenrichtwert

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Mittwoch, den 29.03.2023, 18:30 Uhr findet im kath. Pfarrheim, Oggersheimer Str. 8, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Studernheim statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 23.03.2023  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Karl Ober  
Ortsvorsteher

### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers
2. Einwohnerfragestunde
3. Verkehrs- und Parkraumsituation in Studernheim verbessern - Bürgerbeteiligung -  
hier: Antrag der FWG Studernheim
4. Baumpflanzungen zwischen Langgraben und Feldweg  
hier: Antrag der CDU Studernheim
5. Parkplätze in der Gotthilf-Salzmann-Straße und Neubaugebiet  
hier: Anfrage der CDU Studernheim
6. Jugendtreff in der Eichwiesenhalle  
hier: Anfrage der CDU Studernheim

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Donnerstag, den 30.03.2023, **17:00 Uhr** findet im **Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5**, 67227 Frankenthal

(Pfalz), eine Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 24.03.2023  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

## **Tagesordnung**

### I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Kommunen in Rheinland-Pfalz (AGFK-RLP)
3. Bauantrag zum Umbau und zu einer Nutzungsänderung; Lambsheimer Straße, Flurstück-Nr.: 2598/6; hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses; Am Nußbaum, Frankenthal (Pfalz), Flurstück-Nr.: 883/13; hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB.
5. Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und Kapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen". Hier: Stellungnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz)
6. Parksituation um die Firma Renolit; Hier: Anfrage Die Grünen / Offene Liste

### II. Nichtöffentliche Sitzung

Bauangelegenheit

### III. Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

---

## I. Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
für das Jahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

## 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	166.816.740 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	164.292.110 Euro
der Jahresüberschuss auf	2.524.630 Euro

## 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlich Ein- und Auszahlungen auf	10.821.000 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.385.165 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.339.990 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.954.825 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.866.175 Euro

§ 2 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
<u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>9.539.625 Euro</u>
zusammen auf	9.539.625 Euro

### § 3 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 19.675.460 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2024 auf	13.296.525 Euro,
im Haushaltsjahr 2025 auf	4.487.834 Euro,
im Haushaltsjahr 2026 auf	1.309.550 Euro.

### § 4 – Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 180.000.000 Euro.

### § 5 – Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

#### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	1.082.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	671.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	1.753.000 Euro

## 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	25.000.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	30.000.000 Euro

## 3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	3.565.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	3.565.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	3.486.500 Euro
Stadtklinik Frankenthal	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen	Euro

### § 6 – Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden – wie folgt – festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuer A auf                                   | 440 v.H.    |
| 2. Grundsteuer B auf                                   | 540 v.H.    |
| 3. Gewerbesteuer auf                                   | 420 v.H.    |
| 4. Hundesteuer:  |             |
| Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt: |             |
| • für den ersten Hund                                  | 112,00 Euro |
| • für den zweiten Hund                                 | 168,00 Euro |
| • für jeden weiteren Hund                              | 200,00 Euro |
| • für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS)           | 736,00 Euro |

### § 7 – Beitrag für Feld- und Waldwege

Der Beitrag für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird auf 36,00 Euro je Hektar festgesetzt.

### § 8 – Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden – wie folgt – festgesetzt:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung  |                          |
| Benutzungsgebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 1,56 Euro                |
| b) Oberflächenwasserbeseitigung  |                          |
| Wiederkehrender Beitrag je m <sup>2</sup> /Jahr Abflussfläche  | 0,46 Euro                |
| c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung): |                          |
| - Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung   | 9,00 Euro/m <sup>3</sup> |
| - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung                                  | 3,20 Euro/m <sup>3</sup> |

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m <sup>2</sup>
Oberflächenwasser	3,63 <u>Euro/m<sup>2</sup></u>
Insgesamt	6,62 <u>Euro/m<sup>2</sup></u>

### § 9 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 120.513.939,98 Euro.

### § 10 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

### § 11 – Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### § 12 – Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 32.500,00 Euro.

### § 13 – Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft.

II. Gemäß Verfügung vom 07.03.2023 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt genehmigt:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 9.539.625 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in voller Höhe genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 19.675.460 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür
 

a) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	13.296.525 €
b) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	4.487.834 €
c) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	1.309.550 €

aufgenommen werden müssen.

3. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 1.082.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF)** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 541.000 €



genehmigt. In Höhe von 541.000 € werden die beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 671.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für die Stadtklinik Frankenthal** wird in dieser Höhe genehmigt.
5. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 3.565.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF)** wird genehmigt, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 3.486.500 € aufgenommen werden müssen.

Für den Planvollzug gelten folgende Maßgaben:

Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2023 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

Kann der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht in allen Haushaltsjahren des Planungszeitraumes 2023 bis 2026 erzielt werden, ergehen die zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Frankenthal erteilten Genehmigungen unter der Auflage, dass die nach dem Schreiben des Ministeriums

des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 (Az.: 1144-0004#2018/0002-0301 334) verlangten Finanzierungsmaßnahmen, welche nachhaltig sein und auf kommunalpolitischer Entscheidung beruhen müssen, unverzüglich nachzuholen, also nachträglich zu beschließen und umzusetzen sind.

Die Stadt ist angehalten, etwaige Nachtragshaushaltssatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, möglichst bis zum 01.10.2023 vorzulegen.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO vom **24.03.2023 bis einschließlich 04.04.2023** bei der Stadtverwaltung Frankenthal im Rathaus am Informationsschalter am Haupteingang zur Einsichtnahme aus.

Der Zutritt zum Rathaus erfolgt für Besucherinnen / Besucher zwecks Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2023 über den Haupteingang. Das Tragen von Mund- u. Nasenschutz ist erwünscht.

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 2, 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den **23.03.2023**

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---

## **R e c h t s v e r o r d n u n g**

**nach § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) Rheinland-Pfalz vom 03.04.2014 über die Freigabe von Marktsonntagen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am 02.04., 14.05., 02.07., 06.08. und 03.09.2023.**

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 40) wird für die Stadt Frankenthal (Pfalz) folgende Rechtsverordnung erlassen:

## **§ 1**

Es dürfen an folgenden Sonntagen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) gewerbliche Märkte in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden:

**02.04.2023, 14.05.2023, 02.07.2023, 06.08.2023, 03.09.2023**

## **§ 2**

An diesen Marktsonntagen dürfen lediglich privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG durchgeführt werden.

## **§ 3**

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens 12 Gewerbetreibenden vorzulegen.

## **§ 4**

Die Vorschriften des LMAMG Rheinland-Pfalz vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 40) sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gem. § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **§ 5**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 20.03.2023

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

Bodenrichtwerte sind vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinpfalz (Sitz Landau in der Pfalz) auf Grundlage der §§ 192 ff. BauGB ermittelte Richtwerte für den Wert eines Grundstücks. Hierfür wird von den Ländern eine Auskunftsplattform (<https://www.boris.rlp.de/>) mit den aktuellen Bodenrichtwerten zur Verfügung gestellt. Tragen Sie in der Suchleiste den Ort (67227 Frankenthal (Pfalz)) und Ihre Adresse ein und Sie können den für Ihr Grundstück ermittelten Bodenrichtwert ablesen.

---